

Reisenetz Satzung

Satzung Reisenetz – Deutscher Fachverband für Jugendreisen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Reisenetz – Deutscher Fachverband für Jugendreisen e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin (Eintragung im Register des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg – VR 28840 B) und wurde erstmals am 29.09.1988 in Köln eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein setzt sich für die Förderung des Kinder- und Jugendreisens in seinen vielfältigen Formen ein. Das Reisenetz fördert die sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltige Entwicklung von Kinder- und Jugendreisen aus, innerhalb und nach Deutschland unter Berücksichtigung von Jugendförderung, Jugendhilfe und Jugendschutz.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Eintreten für Qualität im Kinder- und Jugendreisen
- b) Information, Beratung und Vertretung der Mitglieder
- c) Förderung geschäftlicher Kontakte unter den Mitgliedern und des Austauschs von Erfahrungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
- d) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die gesellschaftliche Bedeutung des Kinder- und Jugendreisens in sozialer und ökonomischer Hinsicht darzustellen
- e) Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Multiplikatoren
- f) Erstellung von Arbeitshilfen, Publikationen und Periodika
- g) Durchführung von und Mitwirkung bei Tagungen, Seminaren und sonstigen Bildungsveranstaltungen
- h) Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden, Vereinen und wissenschaftlichen Institutionen, die sich mit Kinder- und Jugendreisen beschäftigen
- i) Vertretung der Branche gegenüber Politik und Verwaltung
- j) Information und Beratung von Jugendlichen, deren Eltern, Lehrern und allen am Thema interessierten Personen

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Formen der Mitgliedschaft

Es gibt vier Formen der Mitgliedschaft:

a) Ordentliche Mitglieder

Juristische und natürliche Personen können „Ordentliche Mitglieder“ werden, wenn sie Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendreisen unmittelbar anbieten und sich mit dem Zweck des Vereines identifizieren. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sobald ein ordentliches Mitglied Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendreisen nicht mehr unmittelbar anbietet, wandelt sich seine ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft um. Ordentliche Mitglieder, die das unmittelbare Anbieten von Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendreisen aufgeben, teilen dies dem Vorstand unverzüglich mit.

b) Netzwerk-Mitglieder

Juristische und natürliche Personen sowie verbandliche Zusammenschlüsse oder deren Untergliederungen können „Netzwerkm Mitglieder“ werden, wenn sie Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendreisen anbieten oder ein besonderes Interesse an dem Bereich haben und sich mit dem Zweck des Vereines identifizieren.

Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.

c) Fördermitglieder

Juristische und natürliche Personen können „Fördermitglieder“ werden, wenn sie den Verein unterstützen möchten. **Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.**

d) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein und/oder das Jugendreisen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wobei die Zustimmung des Ehrenmitglieds eingeholt werden muss. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslang und kann nur bei grob den Vereines schädigendem Verhalten des Ehrenmitglieds widerrufen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung. **Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.** Eine gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft durch die natürliche oder eine juristische Person, an der das Ehrenmitglied beteiligt ist, ist möglich und in ihren Rechten unberührt.

3.2. Mitgliedschaft und Qualität

Alle ordentlichen und Netzwerk-Mitglieder, für deren Leistungsbereiche das Reisenetz Qualitätsstandards verabschiedet hat, müssen diese in der jeweils gültigen Fassung einhalten. Die Standards zu Zertifizierung der Mitglieder, zur Überprüfung und Kontrolle, zur Nachzertifizierung und zum „Reisenetz-Qualitätssiegel“ sind in der Geschäftsordnung „Zusatzordnung Qualität“ in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

3.3. Aufnahme von Mitgliedern

- a) Ordentliche Mitglieder werden auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Mehrheitsentscheidung aufgenommen, wobei eine persönliche Anwesenheit des Antragstellers oder eines Vertreters vorausgesetzt wird.
- b) Netzwerk-Mitglieder werden auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Beratung durch den Qualitätsausschuss, aufgenommen. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne besonderen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ordentlichen Mitgliedern werden.
- c) Fördermitglieder werden auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung benannt. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

3.4. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe der Beiträge (Jahresbeitrag; Aufnahmebeitrag, Beitrag für die Qualitätszertifizierung) wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Diese ist gültig, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

3.5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor Jahresende bekannt gegeben werden muss und zum Jahresende wirksam wird
- b) durch Tod (natürliche Personen) bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen)
- c) durch Ausschluss durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung, wenn
 - das Mitglied die Qualitätsstandards des Reisenetzes nicht erfüllt
 - das Mitglied das Qualitätssiegel missbräuchlich benutzt
 - das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - die Mitgliederversammlung feststellt, dass die Aufnahme eines Netzwerkmitgliedes durch den Vorstand nicht den Interessen des Vereins entspricht
 - das Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mehr als einen Mitgliedsbeitrag schuldet.

Der Ausschluss berührt hier nicht die bestehenden Forderungen.

3.6. Zuwendungen an Mitglieder

Vorstand und engagierte Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Für Ihre Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt der Vorstand. Kein Mitglied darf durch unangemessene Zuwendungen bevorzugt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Qualitätsausschuss

Vorstand und Qualitätsausschuss werden auf Grundlage der jeweils aktuellen Wahlordnung von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ruft die Versammlung schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein (elektronisches Verfahren möglich).

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes, verlangt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn in der Satzung nichts anderes aufgeführt ist.

Insgesamt ist über die Mitgliederversammlung und über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird. Das Protokoll muss auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme von Ordentlichen Mitglieder
- c) Genehmigung des Tätigkeits-, Finanz- und Revisionsberichtes
- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes auf Grundlage der gültigen Wahlordnung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins
- f) Beschluss über den Etat des Folgejahres
- g) Festsetzung und Änderung der Geschäftsordnungen (Beitrags-, Wahl, Qualitäts-/Zeichen-, Entschädigungsordnung)
- h) Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen auf Grundlage der gültigen Wahlordnung
- i) Benennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Ein weiteres Vorstandsmitglied ist Beisitzer. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird als Vertreter des Qualitätsausschusses direkt von diesem gewählt.

Vor der Vorstandswahl kann auf Antrag die Mitgliederzahl des Vorstandes auf mindestens vier und höchstens sieben Mitglieder festgelegt werden.

Berechtigt zur Kandidatur für den Vorstand sind alle natürlichen Personen, die stimmberechtigte Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Netzwerkmitgliedes sind. Nach erfolgter Wahl ist ihre Vorstandsstellung unabhängig von ihren etwaigen Rechtsverhältnissen zu Mitgliedern des Vereins.

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Nach deren Ablauf bleibt der Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei Rücktritt, Tod oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds, ist der Vorstand berechtigt, eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestimmen. Dieser Beschluss muss im Vorstand einstimmig erfolgen. Alle weiteren Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinszwecke die Führung der Geschäftsstelle an Dritte übertragen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit die Einrichtung von Ausschüssen vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

§ 8 Qualitätsausschuss

Der Qualitätsausschuss führt die Zertifizierung der Mitglieder durch und überwacht die Nutzung des Qualitätssiegels. Das Nähere regelt die Zusatzordnung Qualität. Bei Rücktritt, Tod oder dauernder Verhinderung eines Ausschussmitglieds ist der Vorstand berechtigt, eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestimmen.

Bei seiner Konstituierung wählt der Ausschuss unter seinen Mitgliedern ein Mitglied als Beisitzer/Beisitzerin für den Reisenetz-Vorstand. Seine/ihre Abberufung und Neuwahl ist mit einfacher Mehrheit jederzeit möglich.

§ 9 Verschwiegenheit

Die Mitglieder von Vorstand, Qualitätsausschuss und anderen Ausschüssen verpflichten sich mit Antritt des Amtes, auch über die Amtszeit hinaus Verschwiegenheit zu wahren über alle in Ausübung des Amtes bekannt gewordenen internen Angelegenheiten des Verbandes und seiner Mitglieder.

§ 10 Revision

Prüfung und Kontrolle des Vorstandes wird durch zwei gewählte Vertreter der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich durchgeführt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderung / Auflösung

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. **Über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Es müssen mindestens 75% aller Mitglieder anwesend sein. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Im Falle der Auflösung wird der Verein so lange weitergeführt, bis die laufenden Geschäfte abgewickelt sind und das Vermögen verwaltet ist.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über den Empfänger des Vereinsvermögens. Dieser muss das Vermögen zur Förderung des Jugendreisens einsetzen.

Vor der Ausführung entsprechender Beschlüsse ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Berlin, 22. November 2019